GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf 061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Reglement über die Hundehaltung

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden (Hundegesetz), beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.
- ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalter.

2. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

- ¹ Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- ² Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen, absichtlich zu reizen und unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.
- ³ Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

- ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden
- a) an verkehrsreichen Strassen
- b) im Schulareal
- c) während der Hauptsetz- und Brutzeit (April Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.
- d) auf Anordnung des Kantonstierarztes
- ² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

- ¹ Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet, ausgenommen sind Hundetoiletten.
- ² Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallbehältnisse oder privat zu entsorgen.

3. ORGANISATION

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Grund gehaltenen Hunde sowie deren Halter.

- ² Die Anmeldung erfolgt durch den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- ³ Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- ⁴ Das Halten und die Registrierung potentiell gefährlicher Hunde richten sich nach der Hundegesetzgebung des Kantons.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

4. GEBÜHREN

§ 8 Gebühren

- ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben
- a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr: für einen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 100.00 CHF 200.00
- b) Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen: für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr CHF 150.00 CHF 300.00
- c) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. nach Aufwand bis CHF 100.00
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter: effektive Kosten

Der Gebührentarif wird jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben.
- ³ Die Gebühren nach Absatz 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilsmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für
- a) Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachkorps
- b) Blindenführhunde
- c) den ersten Hund auf Haupt- oder Nebenhöfen
- d) ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- e) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- f) geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen. Insbesondere für ausgebildete und im Einsatz stehende Sozialhunde wird die Gebühr nach Vorliegen von Ausbildungs- und Einsatznachweisen erlassen.

5. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 9 Massnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen.

Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

§ 10 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, mit einer Busse bis CHF 1'000.00 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die Hundehaltung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom 27. November 2017.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident

/erwalter

Martin Zürcher

Philipp Thüring

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 8 vom 25. Januar 2018.